

# SATZUNG

## Hospiz Konstanz e.V.

(Gültig ab: 17.08.2021)

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung - Aufgaben.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung - Einberufung.....	6
§ 8 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung.....	6
§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl.....	7
§ 10 Aufsichtsrat – Aufgaben.....	8
§ 11 Aufsichtsrat – Einberufung und Beschlussfassung.....	9
§ 12 Vorstand.....	10
§ 13 Protokollführung.....	11
§ 14 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Datenschutz.....	11
§ 15 Übergangsbestimmungen.....	12

## **Präambel**

Im Hospizverein Konstanz engagieren sich hauptberuflich und ehrenamtlich Menschen, die sich mit den Themen „Abschied, Verlust, Sterben, Tod und Trauer“ auseinandersetzen, diese Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit anregen und Beratung und Hilfe bei der Bewältigung dieser Grenzsituationen bieten.

Die Grundhaltung der Hospizbewegung beruht auf dem Gedanken, dass Krankheiten, Verluste, Sterben und Trauer zum Leben gehören und sämtliche Dimensionen unserer Existenz betreffen: die körperliche, die psychische, die soziale und die spirituelle. Zur Bewältigung dieser krisenhaften Zeiten bedarf es neben professioneller Hilfe vor allem menschlichen Beistands, z. B. einer Begleitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen. Daneben ermutigt der Verein durch Veranstaltungen Menschen, sich der Auseinandersetzung mit diesen letzten Endes unausweichlichen Themen angstfrei zu nähern und hilft ihnen durch Information und Beratung, Vorsorge zu treffen und sich gegenseitig zu unterstützen.

In der Begleitung Betroffener ist das Recht auf Selbstbestimmung für den Hospizverein Konstanz oberstes Gebot, wobei die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen nicht nur die Bedürfnisse der Kranken, sondern auch die der ihnen nahestehenden oder sie betreuenden Menschen in den Blick nehmen.

Freiwilligkeit auf beiden Seiten ist Voraussetzung - hospizliche Unterstützung kann weder verordnet noch verlangt werden.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen für den Hospizverein Konstanz die psychosozialen Bedürfnisse der Betroffenen und weiteren Beteiligten. Daher ergänzt der Verein mit seinen Angeboten die regionalen Institutionen und Dienste, die sich vor allem in medizinischer und pflegerischer Hinsicht um das Wohl ihrer Patienten\*innen oder Bewohner\*innen kümmern.

Der ambulante Hospizdienst für Erwachsene ist vom Gebiet her für die gesamte Stadt Konstanz (inklusive aller Vororte) sowie für die Gemeinden Allensbach und Reichenau zuständig.

Darüber hinaus ist der Hospizverein Konstanz Träger der Kinder- und Jugendhospizarbeit im Landkreis Konstanz, die in allen Städten und Gemeinden des Landkreises unterwegs ist.

Sowohl hauptberufliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen gehen zu den Betroffenen und besuchen sie in ihrem Zuhause, im Pflegeheim oder in der Klinik, in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe oder an jedem anderen Ort, an dem sie ihre letzte Lebenszeit verbringen.

Gleichzeitig kommen Interessierte, Fachleute und Betroffene zu Veranstaltungen und nehmen an unterstützenden Gruppenangeboten des Hospizvereins Konstanz teil. Viele der Gruppenangebote richten sich an Bewohner\*innen des gesamten Landkreises (z.B. an Hinterbliebene nach einem Suizid oder an Eltern, die ein Baby verloren haben).

Der Konstanzer Hospizverein ist seit seiner Gründung im Jahr 1993 sowohl rechtlich als auch in Bezug auf die Ausrichtung und den Inhalt seiner Arbeit eigenständig und unabhängig. Es entspricht dem Selbstverständnis des Konstanzer Hospizvereins, sich für eine gute Zusammenarbeit mit den regionalen Institutionen, Gruppen und Fachkräften einzusetzen und sich auch überregional mit Organisationen, Referenten, Netzwerken etc. auszutauschen und zu verbinden.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Hospiz Konstanz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Begleitung und Unterstützung schwer kranker und sterbender Menschen und den Lebensbeistand für diese, deren Angehörige und trauernde Menschen. Ziel des Vereins ist dabei, menschliche Werte bis ans Lebensende zu erhalten; „Tötung auf Verlangen“ gehört nicht zu den Aufgaben des Hospizvereins. Zweck und Ziel des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Information der Öffentlichkeit, insbesondere zur Enttabuisierung von Sterben, Tod und Trauer;
  - b) fachliche Beratung, psychosoziale Begleitung und Unterstützung für schwer kranke und sterbende Menschen jeden Alters und ihre Angehörigen sowie Vermittlung medizinischer und anderer Hilfen;
  - c) Aus- und Fortbildung, Bereitstellung und Vermittlung von Hospizhelfer\*innen und Begleiter\*innen;
  - d) Bereitstellung von Wohn- und Lebensraum, in dem lebensverkürzt erkrankte Menschen ihr Leben auch bei zunehmendem Hilfsbedarf selbst gestalten können;
  - e) Angebote der Begegnung und des persönlichen Erfahrungsaustauschs für trauernde Menschen;
  - f) Fortbildung von professionellen Diensten und Einrichtungen zum Thema „Sterbebegleitung“.
- (4) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern. Die Satzungszwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht werden.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Spitalstiftung Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Antrags-, Rede- und Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht steht den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der\*die Antragsteller\*in erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen\*ihrer Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann von dem\*der Antragsteller\*in innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung abschließend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person und Personenzusammenschlüsse) des Mitglieds,
  - b) durch Austritt (Kündigung),
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam; der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer Entscheidung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit zu.

- (6) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens zwei Monate seit der Androhung vergangen sind; die Androhung kann zusammen mit der zweiten Mahnung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mahnungen und die Mitteilung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurden.
- (7) Von den Mitgliedern können Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben werden. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder, die sich in erheblichem Umfang ehrenamtlich im Verein engagieren, von der Beitragspflicht befreien.
- (8) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (9) Durch Beschluss des Aufsichtsrats können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie haben aber keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung - Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
  - d) Änderung der Satzung,

- e) Auflösung des Vereins,
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
  - g) Entscheidung über Widersprüche in Ausschlussverfahren.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung - Einberufung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Aufsichtsrat einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Aufsichtsrat unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den\*die Sprecher\*in des Aufsichtsrats, bei seiner\*ihrer Verhinderung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen; danach sind solche Anträge unzulässig. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der Sprecherin des Aufsichtsrates, bei seiner\*ihrer Verhinderung von einem anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; bei Auflösung des Vereins müssen jedoch mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, wobei der Termin für die zweite Versammlung frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der beschlussunfähigen Versammlung sein darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, es handelt sich um Wahlen für ein Aufsichtsratsmandat, oder dass von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied - natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch eine\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder durch eine\*n von diesem\*dieser schriftlich Bevollmächtigte\*n ausgeübt.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (8) Die Mitglieder können auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder mitwirken. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Die Kandidaten\*innen für den Aufsichtsrat müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht Mitglied des Vereins sein, sie werden gegebenenfalls mit der Annahme ihrer Wahl in den Aufsichtsrat zugleich Mitglied des Vereins.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer nicht Arbeitnehmer\*in des Vereins oder Arbeitnehmer\*in oder gesetzliche\*r Vertreter\*in von Unternehmen ist, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist. Aufsichtsratsmitglieder, die nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat Arbeitnehmer\*in des Vereins oder Arbeitnehmer\*in oder gesetzliche\*r Vertreter\*in von Unternehmen, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist, werden, scheiden mit Beginn dieses Arbeits- oder Vertretungsverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus. Gleiches gilt für Organmitglieder und Arbeitnehmer\*innen von Organisationen, die mit dem Satzungszweck des Hospiz Konstanz e.V. konkurrieren. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Angehörige (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds sein.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der

Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt und im Amt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

- (4) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von dem\*der Versammlungsleiter\*in ein\*e Wahlleiter\*in, der\*die nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt.

Die Wahl wird als Listenmehrheitswahl schriftlich in geheimer Wahl in einem Wahlgang durchgeführt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem\*einer Kandidat\*in kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidat\*innen, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als fünf Kandidat\*innen in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidat\*innen mit den fünf höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidat\*innen, ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet der\*die Wahlleiter\*in durch Los. Erhalten weniger Kandidat\*innen als die mindestens drei zu besetzenden Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen für die noch zu besetzenden Ämter gewählt sind.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Sprecher\*in des Aufsichtsrats. Die Wahl findet in einer Aufsichtsratssitzung statt. Steht nur ein\*e Kandidat\*in zur Wahl, ist diese\*r gewählt, wenn er\*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidat\*innen zur Wahl, hat jedes anwesende Aufsichtsratsmitglied eine Ja-Stimme und gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt die Wahl geheim.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner\*ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; der Aufsichtsrat muss ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von drei absinkt. Scheidet der\*die Sprecher\*in des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner\*ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine\*n Nachfolger\*in.

## **§ 10 Aufsichtsrat – Aufgaben**

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
  - c) Genehmigung der Regelungen der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
  - d) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder,
  - e) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
  - f) Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,

- g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des für die Jahresabschlusserstellung oder -prüfung beauftragten Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers,
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - j) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder Ausschüsse auf Zeit oder Dauer bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen oder grundlegender Angelegenheiten oder Themengebiete zuständig sind.
  - (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Aufsichtsrats regelt. Die Geschäftsordnung wird in einer Aufsichtsratssitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlossen oder geändert.
  - (4) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem\*der Sprecher\*in oder im Falle seiner\*ihrer Verhinderung von einem anderen Aufsichtsratsmitglied abgegeben. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand von dem\*der Sprecher\*in des Aufsichtsrats oder im Falle seiner\*ihrer Verhinderung von einem anderen Aufsichtsratsmitglied jeweils allein vertreten.
  - (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen.
  - (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sämtliche den Verein betreffende Kommunikation mit Medien erfolgt ausschließlich durch den Vorstand, durch die vom Vorstand hierzu beauftragten Personen oder nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand durch ein Aufsichtsratsmitglied.

## **§ 11 Aufsichtsrat – Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Für Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 3 entsprechend. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können, wenn dem die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt, auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort (virtuelle Aufsichtsratssitzung) oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern (hybride Aufsichtsratssitzung) durchgeführt werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung betreffend die Einberufung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung sowie betreffend die Beschlussfassung sind hierbei entsprechend

anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n bestimmen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat - die Entwicklung der Zwecke und Ziele des Vereins. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Vereins, für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans des Vereins.
- (5) Der Vorstand stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (6) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sofern der Aufsichtsrat diese nicht im Rahmen der Geschäftsordnung bestimmt hat, selbst fest. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der mehrköpfige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine

Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand beim Aufsichtsrat die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.

- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **§ 13 Protokollführung**

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der\*die Protokollführer\*in wird zu Beginn der Sitzung durch den\*die Versammlungs- oder Sitzungsleiter\*in bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter\*in, Protokollführer\*in, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist von dem\*der Protokollführer\*in und von dem\*der Versammlungs-/Sitzungsleiter\*in spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung von dem\*der Sitzungsleiter\*in eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.
- (2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise. Dem Aufsichtsrat steht das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und/oder Dokumentationen des Vorstands zu.

### **§ 14 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Datenschutz**

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach vorheriger Information des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese aus formalen Gründen von Behörden oder Gerichten verlangt oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (4) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 15 Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Vorstands den Aufsichtsrat. In der ersten Aufsichtsratssitzung wird aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder der\*die Sprecher\*in des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung den künftigen Vorstand des Vereins. Dieser löst den bisherigen Vorstand zu dem Zeitpunkt ab, zu dem diese neue Satzung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.